

## Durchführungsbestimmungen für die Abschlussprüfungen zum WIFI-Buchhalter

Für die Abschlussprüfungen zum WIFI-Buchhalter kommen zusätzlich nach fach einschlägigen Erfordernissen nachfolgende Durchführungsbestimmungen zum Tragen:

### ■ ANMELDUNG UND ZULASSUNG:

Voraussetzungen:

- Voraussetzung für die Zulassung zur WIFI-Buchhalter-Prüfung ist eine eineinhalbjährige Tätigkeit im Rechnungswesen. Lehr- und Praktikantenzeiten werden als Praxis nicht anerkannt.
- Absolventen einer Handelsakademie haben für die WIFI-Buchhalter-Prüfung eine mindestens einjährige Tätigkeit im Rechnungswesen nachzuweisen. Absolventen einer HLW mit Rechnungswesen-Noten im Matura-Zeugnis werden HAK-Absolventen gleichgesetzt.
- Absolventen einer einschlägigen Hochschule (Abschluss Bakkalaureat) können zur WIFI-Buchhalter-Prüfung ohne weitere Voraussetzungen antreten.
- Der Anmeldung zur Prüfung ist der Nachweis der geforderten Voraussetzungen anzufügen. Bei Prüfungsantritt sind außerdem die Identität sowie die Einzahlung des Prüfungsbeitrages nachzuweisen.
- Bei Nichtbestehen der Prüfung muss bis zum erneuten Prüfungsantritt eine Frist von mindestens zwei Monaten verstrichen sein.
- In begründeten Fällen kann ohne den erforderlichen Praxisnachweis nach bestandener Prüfung ein Anwartschaftszeugnis ausgestellt werden.

Endgültig entscheidet das Wirtschaftsförderungsinstitut Burgenland über die Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang.

### ■ PRÜFUNGSGEGENSTÄNDE:

**Schriftliche Klausur:**

- Buchhaltung	4,0 LE
- Grundzüge der Kostenrechnung	1,5 LE
- Steuerrecht	1,5 LE
- Bürgerliches Recht	1,5 LE
- Zahlungsverkehr	1,5 LE

- Die schriftliche WIFI-Buchhalter-Prüfung mit den o.a. Prüfungsgegenständen wird als Gesamtprüfung benotet.
- Die einzelnen Prüfungsgegenstände fließen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in die Gesamtnote ein.
- Gesamt müssen mindestens 60 % erreicht werden.

### Mündliche Prüfung:

- Buchhaltung
  - Grundzüge der Kostenrechnung
  - Steuerrecht
  - Bürgerliches Recht
  - Zahlungsverkehr
- Bei der mündlichen WIFI-Buchhalter-Prüfung mit den o.a. Prüfungsgegenständen wird jeder Prüfungsgegenstand separat bewertet.
  - Die einzelnen Prüfungsgegenstände fließen mit einer unterschiedlichen Gewichtung in die Gesamtnote ein.
  - Bei jedem Prüfungsgegenstand müssen mindestens 60 % erreicht werden.

#### PRÜFUNGSVORGANG:

Die positive Bewertung der schriftlichen Klausurarbeit bildet die Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände.

#### GEWICHTUNG:

#### Gewichtung der schriftlichen Klausur:

- Buchhaltung	50 %
- Grundzüge der Kostenrechnung	20 %
- Steuerrecht	10 %
- Bürgerliches Recht	10 %
- Zahlungsverkehr	10 %

#### Gesamtnote:

In die Gesamtnote fließen sowohl das Ergebnis der schriftlichen Klausur sowie die jeweils erreichte Punkteanzahl je mündliches Prüfungsfach mit ein:

- Schriftliche Klausur	40 %
- Buchhaltung	15 %
- Grundzüge der Kostenrechnung	10 %
- Steuerrecht	15 %
- Bürgerliches Recht	10 %
- Zahlungsverkehr	10 %

#### NOTENSKALA:

- Mit sehr gutem Erfolg	$\geq 90$ %
- Mit gutem Erfolg	$\geq 80$ %
- Erfolg	$\geq 60$ %
- Nicht Bestanden	$< 60$ %

#### Ausnahme:

Erfolgt die Einzelbewertung in einem Prüfungsfach mit der Note „Genügend (4)“, so lautet die Gesamtbeurteilung „Mit Erfolg bestanden“.

■ WEITERE BESTIMMUNGEN:

**Verbot von externen Hilfestellungen:**

Die Inanspruchnahme externer Hilfen (z. B. die Verwendung nicht zugelassener Unterlagen, die Nutzung eines Smartphones, die Auskunftseinholung bei anderen Prüfungsteilnehmern etc.) ist verboten und hat den sofortigen Prüfungsabbruch zur Folge. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „Nicht Bestanden“ bewertet.

**Prüfungseinsicht:**

Eine Prüfungseinsicht durch die Prüfungsteilnehmer ist lediglich bei negativer Bewertung von (Teil-)Prüfungen vorgesehen.

**Kommissionelle Prüfung:**

Die mündliche Prüfung findet im Rahmen einer kommissionellen Prüfung statt, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission zu jedem Prüfungsgegenstand Fragestellungen an die Prüfungsteilnehmer richten kann.

Die Prüfungskommission kann jedenfalls die Prüfungsteilnehmer, neben der theoretischen Inhalte, auch zu praxisrelevanten, aktuellen Themenstellungen und Entwicklungen befragen, so diese im Kontext mit den Prüfungsgegenständen stehen.

**Zeitliche Bestimmungen betreffend die Korrektur der schriftlichen Klausuren sowie der Notenbekanntgabe:**

Die Korrekturen der schriftlichen Klausuren haben in der Frist von 14 Tagen ab Klausur-Termin durch den Vortragenden zu erfolgen.

In der genannten Frist von 14 Tagen wird den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis persönlich bekanntgegeben.